

STADT AHRENSBURG - STV-Beschlussvorlage -		Vorlagen-Nummer 2011/007
öffentlich		
Datum 11.01.2011	Aktenzeichen II.1.4	Federführend: Frau Schaaf

Betreff

Verkaufsoffene Sonntage 2011

Beratungsfolge	Datum	Berichterstatter
Gremium Hauptausschuss Stadtverordnetenversammlung	14.02.2011 21.02.2011	Herr Möller

Finanzielle Auswirkungen :		JA		NEIN
Mittel stehen zur Verfügung :		JA		NEIN
Produktsachkonto :				
Gesamtausgaben :				
Folgekosten :				
Bemerkung:				

Beschlussvorschlag:

Die Termine für verkaufsoffene Sonntage 2011 werden zur Kenntnis genommen.

Sachverhalt:

Gemäß § 5 Abs.1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz – LöffZG) dürfen Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Die Tage werden von der zuständigen Behörde durch Rechtsverordnung bestimmt. Der Zeitraum der Öffnungszeiten ist anzugeben; er darf fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten und muss spätestens um 18:00 Uhr enden. Die Zeit des Hauptgottesdienstes ist dabei zu berücksichtigen.

Zuständige Behörde ist nach § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungszeitengesetz der Bürgermeister der Stadt Ahrensburg.

Es ist beabsichtigt, auf den gemeinsam abgestimmten Antrag des Ahrensburger Stadtforums für Handel, Gewerbe & Tourismus e. V. und des City Center Ahrensburg (CCA) in Kooperation mit der IG Hagener Allee für die Stadt Ahrensburg eine Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an folgenden Sonntagen zu erlassen:

Sonntag	Anlass
06.03.2011	„Frühlingsfest“
29.05.2011	„Oldtimertreff“
18.09.2011	„Stormarn kocht auf“
30.10.2011	Halloween

Gemäß § 55 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) sind Verordnungen in Städten der Stadtvertretung zum Zwecke der Beratung vorzulegen. Das Beratungsrecht stellt weder eine Zustimmungspflicht noch ein Zustimmungsrecht dar. Um Kenntnisnahme und gegebenenfalls Beratung wird gebeten.

Michael Sarach
Bürgermeister